

Gewässer- und Angelordnung des Fischereivereins Greiding Schwarzachtal e. V.

1. Die in den Vereinsgewässern geltenden Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen und Streckensperrungen werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr festgelegt.
Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Vereinsinteresse Strecken von sich aus zeitweise zu sperren.
2. Es ist Pflicht der Mitglieder, sich über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren.
3. Bei der Ausübung der Fischerei sind Flurschäden zu vermeiden. Die Bepflanzung der Uferregion ist zu schonen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf Wegen gefahren und abgestellt werden. Das Befahren von Wiesen und Uferstreifen ist ganzjährig verboten. Für verursachte Uferschäden haftet jedes Mitglied / Gast selbst.
4. Verunreinigung des Angelplatzes durch Papier, Flaschen, Dosen, Zigarettenschachteln und sonstigem Unrat ist strengstens verboten. Die Mitglieder sind verpflichtet, vorgefundenen Unrat im Rahmen des Zumutbaren zu beseitigen.
5. Die Ausübung der Fischerei darf nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 - 5.1. Die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen (Schonzeiten, Schonmaße, verbotene Angelmethoden, Tierschutzgesetz usw.) sind zu beachten.
 - 5.2. Hecht und Zander sind vom 15.02. bis zum 31.04. geschützt, Schonmaß 60 cm
 - 5.3. Bach- und Regenbogenforelle sind vom 1.10. bis zum 30.4. geschützt, Schonmaß 28 cm
 - 5.4. Fischfang zum Zwecke des Verkaufs ist unzulässig.
 - 5.5. Erlaubt ist nur das Angeln mit Angelruten. Die Verwendung anderer Fanggeräte (Netze, Reusen, Senken usw.) ist verboten.
 - 5.6. Die Verwendung von Legangeln ist verboten
 - 5.7. Jedes Mitglied darf gleichzeitig mit zwei Handangeln fischen, davon jedoch nur mit einer Handangel auf Raubfisch.
 - 5.8. Jede Handangel darf maximal zwei Anbißstellen haben.
 - 5.9. Auf Friedfische darf nur mit Einfachhaken gefischt werden. Auf Raubfische sind auch Mehrfachhaken erlaubt
 - 5.10. Tierquälerei ist verboten. Entnahmefähige Fische sind sofort waidgerecht zu töten.
 - 5.11. Das Angeln vom Boot aus ist verboten.
 - 5.12. Die Abgabe einer Handangel an nicht Berechtigte ist verboten.
 - 5.13. Der Fang von Edelfischen, wie Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle, Aale ist auf insgesamt **drei Stück täglich** beschränkt. **Danach ist die Ausübung der Fischerei an diesem Tage einzustellen.** Falls nicht droht der Entzug Erlaubniskarte, bzw. Jahreskarte.
 - 5.14. Bei Fischen die in ihrer Schonzeit und/oder unter ihrem Schonmaß gefangen wurden und nicht mehr lebensfähig sind, muss der **Haken mit Vorfach im Fisch verbleiben.**
 - 5.15. **Anfüttern ist verboten.** Das Beifüttern während der Ausübung der Fischerei ist zulässig.
6. Kontrollen von Mitgliedern und Gästen dürfen nur durch staatlich anerkannte Fischereiaufseher durchgeführt werden.
7. Eintragungen Fangbuch
 - 7.1. Jedes Vereinsmitglied und jeder Jahreskarteninhaber ist verpflichtet Statistik über die Fangergebnisse zu führen. Das Fangbuch ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen. Fänge müssen umgehend, mit Kugelschreiber, eingetragen werden.
 - 7.2. Die Fänge des Fischereijahres sind in die Fangliste ist am Jahresende einzutragen und **EIGENSTÄNDIG** bis zum 31.12. jeden Jahres beim 1. Vorstand abzugeben.
 - 7.3. Tageserlaubnisinhaber sind verpflichtet ihr Fänge umgehend auf der Tageserlaubnis, mit Kugelschreiber, zu vermerken. Tageserlaubnisscheine sind nach Beendigung der Fischerei bei der Ausgabestelle abzugeben. Alternativ können Tageserlaubnisscheine in den Briefkasten am Vereinsheim des FV Greiding - Schwarzachtal eingeworfen werden.
8. Bei Gemeinschaftsfischen des Vereins (außer Aalfischen) sind am Vortag die betreffenden Abschnitte des Vereinsgewässers grundsätzlich gesperrt.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sofort die Abstellung von Verstößen gegen diese Gewässerordnung zu veranlassen. Grobe Verstöße sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.
10. Verstöße gegen diese Gewässerordnung können satzungsgemäß mit Verweis, Geldbuße, Entzug der Jahreskarte und Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Bei Tages- oder Jahreskarteninhabern (Gäste) kann bei Verstößen die Erlaubniskarte durch die Gewässeraufsicht eingezogen werden.
11. Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist selbstverständliche Ehrenpflicht jedes Mitgliedes.